
Abfallwirtschaft in Tirol



Referent Dr. Klaus Mayramhof
Direktor des Landesrechnungshofs Tirol

■ 1. Teil

- allgemeine Situation der Abfallwirtschaft in Österreich
- speziell in Tirol auf Basis konkreter Berichte
 - rechtliche Grundlagen
 - Sondersituation in Tirol
 - Ursachen

■ 2. Teil

- Spezialfall einer Deponie eines privaten Betreibers (Deponie Riederberg).

- Die Abfallwirtschaft Tirols war mehrfach Gegenstand von Prüfungen durch :
 - den **Landesrechnungshof** Tirol
 - Abfallbewirtschaftung in Tirol; Bericht vom 5.2.2003
 - den (Bundes-) **Rechnungshof**
 - Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich; Reihe Bund 2007/6 Mai 2007
 - Abfallwirtschaftskonzepte der Länder – Tirol; Reihe Bund 2006/5; Reihe Tirol 2006/2
 - den **Landesrechnungshof** Tirol
 - Sonderprüfung Deponie Riederberg Bericht vom 2.4.2008
- Die Berichte sind im Internet unter
 - www.rechnungshof.gv.at bzw.
 - www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte abrufbar

Situation in Österreich

- Die Abfallwirtschaft in Österreich weist gesamt gesehen ein **hohes Qualitätsniveau** auf.
- Die **drei zentralen Grundsätze** der Abfallwirtschaft in Österreich sind:
 - ⇒ **Abfallvermeidung**
 - ⇒ Abfallmengen so gering wie möglich zu halten,
 - ⇒ **Abfallverwertung**
 - ⇒ wenn ökologisch zweckmäßig, technisch möglich
 - ⇒ nicht unverhältnismäßig teuer
 - ⇒ wenn ein Markt für die gewonnenen Produkte vorhanden ist oder geschaffen werden kann
 - ⇒ **Abfallbeseitigung**
 - ⇒ nur solche Abfälle sollten zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.
- Ich beschränke mich auf die Abfallbeseitigung

- wesentliche Änderungen in den letzten 20 Jahren
- EU-Recht
 - gemeinschaftsrechtliche Vorgaben
 - Richtlinien und Verordnungen
- Österreich
 - Abfallwirtschaftsgesetz des **Bundes** (Republik Österreich)
 - Abfallwirtschaftsrecht und Abfallwirtschaftskonzepte der (Bundes-) **Länder**
 - Deponieverordnung aus dem Jahr 1997 mit einem Verbot der Deponierung der meisten Abfälle ab 2004

Situation in Tirol

- Kaum eine andere Frage wurde in Tirol in den letzten Jahren so kontroversiell diskutiert wie jene, was mit den ca. 160.000 t **Restmüll** in Tirol geschehen soll.
- Für eine dem Stand der Technik entsprechende Abfallentsorgung fehlte und fehlt immer noch im Land Tirol der entsprechende **politische Konsens**.
- Nachdem die **Deponierung** von Abfällen **verboten** wurde, entstand ein wissenschaftlicher und politischer **Richtungsstreit** über die Methode der Abfallbeseitigung.
- Obwohl die meisten Gutachten die **Müllverbrennung** als die beste Lösung ansahen, konnte sich das Land Tirol nicht dazu entschließen
 - den Restmüll im Land zu **verbrennen** und damit auch Energie zu gewinnen oder
 - Die Abfälle durch **mechanisch-biologische Behandlung** (Sortierung und Kompostierung) vorzubehandeln und den verbleibenden Rest der Verbrennung zuzuführen

sind

- in der **Komplexität** der Materie „Abfallrecht“ (in die noch andere Rechtsgebiete wie z.B. das Wasserrecht und der Naturschutz hineinspielen);
- in der **Vermischung** von privatwirtschaftlichen Strukturen mit öffentlich rechtlichen Regelungsmechanismen;
 - gesetzlich festgelegte Entsorgungsbereiche (Müllmenge)
 - behördlich verordnete Tarife;
- im mangelnden politischen **Entscheidungswillen**;
- im **Widerstand** bei der Bevölkerung bedingt durch
 - mangelhafte Information
 - unzureichende und schlechte Kommunikation durch die Politik und Behörden

zu suchen.

- der Landeshauptmann von Tirol hat von seiner **Ermächtigung** Gebrauch gemacht, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die **Frist** für das Verbot der Deponierung von unbehandelten Abfällen bis längstens **31.12.2008 zu verlängern**.
- Nach einer Gesetzesnovelle durften auf Deponien – mit Ausnahme behördlich festgelegter Entsorgungsgebiete – nur mehr jene unbehandelte Abfälle abgelagert werden, die **im selben Bundesland** angefallen waren.
- Diese ab Mai 2004 geltende Einschränkung führte allerdings im Zusammenhang mit der **Deponie Riederberg** (↵ siehe unten) zu erheblichen Problemen (Fremdtransporte, Geruchsbelastungen).

Sonderfall

Deponie Riederberg

- Das Land Tirol hat mit einem **Unternehmer** im März 1992 einen Vertrag abgeschlossen, mit dem dieser sich verpflichtet,
 - die Deponie Riederberg als **öffentliche Deponie** zu betreiben;
 - **sämtliche**, von der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinden des Entsorgungsbereiches eingesammelten und zu deponierenden **Abfälle** zu übernehmen;
- Das Land seinerseits trägt dafür Sorge, dass
 - **sämtliche** von der öffentlichen Müllabfuhr eingesammelten und zu deponierenden Abfälle im festgelegten **Entsorgungsbereich** zur Deponie abgeführt werden.

Deponie Riederberg

- Laut Abfallstatistik wurden auf der Deponie zwischen 1998 und Juni 2002 rund **400.000 Tonnen** abgelagert.
- Aufgrund der jährlich deponierten Abfallmengen (z.B. 2001 rund 101.000 Tonnen) war davon auszugehen, dass **bis** längstens Ende **2003 die Mengengrenze** von 500.000 Tonnen **überschritten** wird.
- Wie sich nachträglich herausstellte, hat sich diese Annahme bestätigt.
- Die jährlich abgelagerte Menge war bereits im Jahr 2001 deutlich größer als die Durchschnittsmenge der Jahre 1994 bis 1996.

Deponie Riederberg

- Es bedurfte mehrerer behördlicher **Genehmigungen** nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.
- Die Deponiebetreiberin verfügte über die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Deponie.
- Zwischen den Behörden und der Deponiebetreiberin gab es viele **Streitigkeiten**, die auf unterschiedlichen Auslegungen bzw. widersprüchlichen Interpretationen gesetzlicher Bestimmungen beruhten.
- Diese haben sich insbesondere durch die Ausschöpfung sämtlicher **Rechtsmittel** teils sehr in die Länge gezogen. Vielfach wurden die Streitfragen bis zu den Höchstgerichten getragen.

Deponie Riederberg

- Als primäre **Konfliktpotentiale** stellten sich
 - die Deponierung von **Abfall aus anderen Bundesländern** und aus anderen Tiroler Entsorgungsbereichen;
 - das Land hatte im Jahr 2000 einen zusätzlichen Standort für eine **Behandlungsanlage** im Entsorgungsbereich **neu** festgelegt
 - die Deponiebetreiberin hat versucht, die dadurch weggefallenen Umsätze durch Annahme von Müll aus den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg zu kompensieren;
 - und die Verpflichtung der Deponiebetreiberin eine **Bankgarantie als Sicherstellung** zu hinterlegen
- heraus.

Deponie Riederberg

- Die **Überwachung** von Deponien kommt grundsätzlich dem Landeshauptmann als Behörde zu.
- Hierzu wurde ein **Bau-/Deponieaufsichtsorgan** bestellt, wobei dessen Kosten die Deponiebetreiberin zu tragen hatte.
- Das Aufsichtsorgan kam seinen Verpflichtungen durchwegs nach.
- Die Behörde war während der gesamten Betriebsdauer der Deponie Riederberg mit zahlreichen **Beschwerden** seitens der ortsansässigen Bevölkerung über unzumutbare **Geruchsbelastungen** konfrontiert.

Deponie Riederberg

- Es war zweifellos das **Bemühen** der Deponiebetreiberin vorhanden, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geruchsbelastungen, wie etwa den Einsatz von Mikroorganismen, zu setzen.
- Auch seitens der Behörde wurden **mehrere Maßnahmen** getroffen, die zu kurzfristigen Verbesserungen der Situation beitrugen. Eine langfristige Lösung der Geruchsproblematik konnte allerdings bis zuletzt nicht gefunden werden.
- Die **Ursachen** für die Geruchsbelästigungen lagen im Wesentlichen
 - im (anfangs) hohen Anteil an biogenen Abfällen,
 - technischen Mängeln an der Anlage und
 - den relativ großen Abfallmengen insbesondere ab dem Jahr 2005 (unter anderem auch bedingt durch ein Hochwasserereignis 2005).

Deponie Riederberg

- Mit der Festlegung der Einzugsgebiete war auch eine **Genehmigung** der von den jeweiligen Inhabern von Deponien festgelegten **Tarife** durch die Landesregierung verbunden.
- Über Antrag der Deponiebetreiberin prüfte die Landesregierung in den **Tarifgenehmigungsverfahren** in den Jahren 1991, 1993, 1998 und 2003,
 - ob seitens der Deponiebetreiberin den Gemeinden im Einzugsgebiet betriebswirtschaftlich angemessene Tarife verrechnet werden und
 - schrieb bindende Tarife für das Einzugsgebiet mittels Bescheid vor.
- zahlreiche Gemeinden wiesen die Behörde darauf hin, dass in anderen Entsorgungsgebieten ein wesentlich **niedriger Preis** für die Abfallentsorgung zu bezahlen und daher der von der Behörde genehmigte Tarif nicht nachvollziehbar ist.

Deponie Riederberg

- Seit Jahren wurden den Gemeinden des Einzugsbereiches von der Deponiebetreiberin Tarife verrechnet, die rund 70 % unter dem genehmigten Tarif lagen und daher **nicht kostendeckend** waren.
- Diese Vorgangsweise wurde von der Deponiebetreiberin mit der **Konkurrenzsituation** begründet, die durch die im Einzugsbereich der Deponie Riederberg genehmigte Behandlungsanlage entstanden ist.
- Mit den von der Deponiebetreiberin in den vergangenen Jahren den Gemeinden verrechneten Entgelten konnten nur ein Teil der Fixkosten und **keine variablen Kosten**, kalkulatorische Kosten bzw. „Stranded Costs“ abgedeckt werden.

Deponie Riederberg

- Nach dem ersten Tarifgenehmigungsbescheid 1991 ist in der Kalkulation für **Nachsorgekosten** ein festgelegter Betrag von € 14,53 je Gewichtstonne gesondert auszuweisen und halbjährlich auf ein hierfür zu schaffendes **Bankkonto** mündelsicher anzulegen.
- Der Betrag für Nachsorgekosten wurde jedoch in den Rechnungen **nie separat ausgewiesen**.
- Auch ist **kein mündelsicheres Bankkonto** für Nachsorgekosten angelegt worden.
- Seitens der zuständigen Behörde wurde die Einhaltung dieses Bescheides betreffend Nachsorgekosten **nicht kontrolliert**.
- In den Tarifbescheiden 1993, 1999 und 2003 sind **keine Vorschriften** zur Veranlagung für Nachsorgekosten festgelegt worden.
- Jedoch enthalten die im Rahmen der jeweiligen Tarifgenehmigungsverfahren vorgelegten betriebswirtschaftlichen **Kalkulationen** sowohl **Nachsorgekosten** als auch **Rekultivierungskosten**.

Deponie Riederberg

- Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 11.4.2006 wurde der Deponiebetreiberin aufgetragen, zur **Sicherstellung** von Nachsorgekosten einen Betrag von **20,4 Mio. €** in Form einer **Bankgarantie** samt Wertsicherung und Laufzeit bis Jahresende 2046 vorzulegen.
- Über die dagegen eingebrachten Rechtsmittel wurde bis zum Abschluss der Prüfung nicht rechtskräftig entschieden
- Einerseits wurden somit von der Deponiebetreiberin **nicht kostendeckende Tarife** verrechnet -
 - statt der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten und in weiterer Folge bescheidmäßig festgelegten € 196,- pro Tonne wurden von der Deponiebetreiberin nur € 56,- pro Tonne verrechnet
- und andererseits soll von der Deponiebetreiberin eine **Bankgarantie** in der Höhe von 20,4 Mio. € hinterlegt werden.

Deponie Riederberg

- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine Deponie nur betreibbar,
 - wenn kontinuierlich entsprechende **Deponievolumina** anfallen und
 - die jeweiligen dem Einzugsgebiet zugewiesenen Gemeinden die von der Tarifbehörde (Land Tirol) **festgesetzten Tarife** bezahlen.
- Im Hinblick
 - auf das **eingeschränkte Einzugsgebiet** und
 - die verrechneten **Preise** (die unter den bescheidenmäßig festgelegten Tarifen lagen)
- war die Deponie ohne **Fremdanlieferung** langfristig nicht überlebensfähig. Diese war aber verboten.
 - Im Jahr 2006 (letztes Jahr des Deponievollbetriebes) wurden von den insgesamt auf der Deponie entsorgten Abfallmengen im Ausmaß von rund 130.000 Tonnen, nur 25 % aus dem festgelegten Einzugsbereich Kufstein und Kitzbühel entsorgt.
 - Die restlichen 75 % verteilten sich auf Abfallmengen von anderen Bundesländern (63 %) bzw. aus anderen Tiroler Bezirken (13 %).

Deponie Riederberg

- Das **Land** Tirol trägt die **Verantwortung** für die Planung, Errichtung und den Betrieb der erforderlichen öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen und öffentlichen Deponien.
- Am Beispiel der Deponie Riederberg ist ersichtlich, dass die Übertragung der **öffentlichen Aufgabe** „Abfallwirtschaft“ an **private Betreiber** nicht nur „Abhängigkeiten“ schafft, die durch zivilrechtliche Vereinbarungen nur bedingt regelbar und normierbar sind, sondern zusätzlich
 - erhebliche **Konfliktpotentiale** beinhaltet
 - siehe die behördlichen Auflagen und die darauf folgenden Verfahren bei den Höchstgerichten bzw.
 - die zivilprozessualen Auseinandersetzungen zwischen Land und Deponiebetreiberin
 - und auch ein **wirtschaftliches Risiko** für das Land mit sich bringt.
 - siehe die gesetzlich festgelegte subsidiäre Haftung des Landes
 - durch intransparente Verschachtelungen bzw. Verflechtungen von Firmen, die im direkten und indirekten (Sickerwasserentsorgung, Abfallanlieferungen) Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehen,

Deponie Riederberg

- Im Juli 2007 erfolgte die **Schließung** der Deponie durch die Betreiberin.
- Die Schließung erfolgte **ohne** die entsprechenden **Vorkehrungen**.
- Auch wurden **keine Nachsorgemaßnahmen** vorgenommen.
- Von der Deponiebetreiberin wurde **keine Sicherstellung** für die ihr obliegenden Nachsorgeverpflichtungen erlegt.
- Das Unternehmen musste wegen bestehender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung und mangels positiver Fortführungsprognose **Konkurs** beantragen

Deponie Riederberg

- Mit Stand 19.12.2007 betrug das Bankguthaben der Deponiebetreiberin rund € 888.000,-, wobei monatlich alleine für die **Sickerwasserreinigung** ca. € 150.000,- (1,8 Mio. € jährlich!) aufgewendet werden müssen.
- Die Rekultivierung und Nachsorge für die Deponie waren dabei noch nicht berücksichtigt.
- Damit stand im April 2008 **kein Barvermögen** mehr für weitere zukünftige laufende Sickerwasserentsorgungen bzw. Nachsorgemaßnahmen zur Verfügung.

Deponie Riederberg

- Bereits seit Jahren konnte den gelegten **Bilanzen** entnommen werden, dass den Nachsorgekosten
 - die in Millionenhöhe als Rückstellungsposition in der Bilanz ausgewiesen wurden
- im Wesentlichen nur der noch **befüllbare Teil** der Deponie
 - Stand Jahresende 2006: rund 160.000 m³ bei einem jährlichen Volumen aus dem Tiroler Einzugsbereich von rund 65.000 m³
- als **Vermögenswert** gegenüberstand.
- Infolge der Zahlungsunfähigkeit der Deponiebetreiberin und der Konkurseröffnung über ihr Vermögen wird das **Land** somit **Kosten** im Zusammenhang mit der Auflassung, Stilllegung und Nachsorge der Deponie Riederberg tragen müssen.
- Dem Land verbleiben die entsprechenden zivilrechtlichen Ersatzansprüche.

Deponie Riederberg

- Am 12.2.2008 hat die Landesregierung beschlossen, dass das **Land** die Liegenschaft Riederberg zu einem symbolischen Betrag und die für die Durchführung der Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen notwendigen Betriebsmittel aus der Konkursmasse **erwirbt**.
- Für alle Maßnahmen waren für das Wirtschaftsjahr 2008 rund **1,5 Mio. €** vorgesehen.
- Dem Land steht derzeit kein langfristiger Betreiber (der angenommene Nachsorgezeitraum beträgt 30 Jahre!) zur Verfügung.
- Mit den Ressourcen der Landesverwaltung ist diese Aufgabe nicht zu bewältigen. Auch ist nach Ansicht des LRH die Gründung einer **eigenen Landesgesellschaft** ausschließlich für die Nachsorgebetriebsführung betriebswirtschaftlich **ineffizient**.
- Der LRH vertrat die Ansicht, dass derzeit **mehrere Optionen** möglich sind.

- Die Übertragung der Aufgabe „Abfallentsorgung“ an **Private hat nicht funktioniert.**
- **Ursachen** waren
 - undurchschaubare Firmengeflechte bei der Deponiebetreiberin
 - mangelnde Kontrolle von Auflagen
 - die vorgeschriebenen Sicherheiten für die Nachsorge wurden nie konsequent eingefordert
 - die Behörden schenken den „Bilanzen“ und Zusicherungen der Betreiberin Glauben
 - Erhebungen durch die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts strafbarer Handlungen sind seit mehreren Jahren anhängig
 - Fehler von Politik und Behörden
 - im Entsorgungsbereich wurde eine weitere Entsorgungsanlage genehmigt
 - damit konnten die kostendeckend genehmigten Tarife von der Betreiberin nicht mehr erzielt werden,

- Da der Abfall nicht mehr deponiert werden darf und die Errichtung einer Verbrennungsanlage versäumt wurde, muss der anfallende Restmüll derzeit ins **Ausland zur Verbrennung** transportiert werden.
- Das in einem Land Tirol, dass von einer **Transitproblematik** geprägt ist.
- Eine Lösung ist nicht in Sicht.
- Derzeit bestehen Pläne zur Errichtung einer mechanisch-biologischen Sortieranlage zur Vorbehandlung des Restmülls mit anschließender Verbrennung des verbleibenden Rests
- Die öffentliche Finanzkontrolle hat das mehrfach aufgezeigt, leider bisher **ohne Konsequenz**.

Danke für die Aufmerksamkeit